

Tagegelder ab 1. Januar 2017 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)

Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 Abs. 1 RKO und steuerpflichtige Beträge

	voll		Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 Abs. 1 RKO													
	Keine Verpfle- gung erhalten	zu ver- steuern	Früh- stück erhalten ¹	zu ver- steuern	Mittag- essen erhalten ²	zu ver- steuern	Abend- essen erhalten ³	zu ver- steuern	Frühst.+ Mittag- essen erhalten ⁴	zu ver- steuern	Mittag-+ Abend- essen erhalten ⁵	zu ver- steuern	Frühst.+ Abend- essen erhalten ⁶	zu ver- steuern	Frühst.+ Mittag-+ Abend- essen erh.	zu ver- steuern
DIENSTREISE- DAUER	- 0 %		- 20 %		- 50 %		- 30 %		- 70 %		- 80 %		- 50 %		-100%	
unter 8 Stunden ⁷	0,00	0,00	0,00	1,70 ⁷	0,00	3,17 ⁷	0,00	3,17 ⁷	0,00	4,87 ⁷	0,00	6,34 ⁷	0,00	4,87 ⁷	0,00	8,04 ⁷
bei genau 8 Stunden (eintägige Dienst- reise)	6,00	6,00 ⁸	4,30	6,00 ⁸	2,83	6,00 ⁸	2,83	6,00 ⁸	1,13	6,00 ⁸	0,00	6,34 ⁸	1,13	6,00 ⁸	0,00	8,04 ⁸
An- oder/und Abreisetag genau 8 Stunden (mehrtä- gige Dienstreise)	6,00	0,00	4,30	0,00	2,83	0,43 ⁸	2,83	0,43 ⁸	1,13	1,13 ⁸	0,00	0,00	1,13	1,13 ⁸	0,00	0,00
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	0,00	4,30	0,00	2,83	0,43 ⁸	2,83	0,43 ⁸	1,13	1,13 ⁸	0,00	0,00	1,13	1,13 ⁸	0,00	0,00
ab 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	0,00	9,60	2,40 ⁸	6,00	3,60 ⁸	8,40	6,00 ⁸	3,60	3,60 ⁸	2,40	2,40 ⁸	6,00	6,00 ⁸	0,00	0,00
ab 24 Stunden	24,00	0,00	19,20	0,00	12,00	0,00	16,80	2,40 ⁸	7,20	0,00	4,80	0,00	12,00	2,40 ⁸	0,00	0,00

¹ Für das Frühstück ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 1,70 € zu berücksichtigen.**Von Hotelrechnungen sind nach § 10 Abs. 3 RKO 4,80 € einzubehalten, wenn sie Kosten für ein Frühstück einschließen. Dafür steht das volle Tagegeld zu.****In Fällen, in denen die Rechnung nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf den Mitarbeiter ausgestellt ist, ist der Rechnungsbetrag um den tatsächlichen Wert des Frühstücks zu kürzen, vorausgesetzt der Wert des Frühstücks ist separat auf der Rechnung ausgewiesen.**² Für das Mittagessen ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 3,17 € zu berücksichtigen.³ Für das Abendessen ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 3,17 € zu berücksichtigen.⁴ Für das Frühstück und Mittagessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 4,87 € zu berücksichtigen.⁵ Für das Mittagessen und Abendessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 6,34 € zu berücksichtigen.⁶ Für das Frühstück und Abendessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 4,87 € zu berücksichtigen.⁷ Bei einer Dienstreisedauer unter 8 Stunden besteht kein Tagegeldanspruch. Die erhaltenen Mahlzeiten sind mit dem amtl. Sachbezugswert zu versteuern (Erfassung mit der Bezugsart 31.5011.00.01; zusätzlich muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag erfasst werden wegen des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung.)⁸ Versteuerung, da Tagegeld abzüglich Kürzungen nach §§ 9 u. 12 RKO höher als Tagegeld nach § 9 Abs. 4a EStG (Erfassung des zu versteuernden Betrags mit der Bezugsart 33.5213.01.01; zusätzlich muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag erfasst werden wegen des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung.)